OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-050097/7/Bi

Datum: Linz, 5. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau B W, A, vom 21. September 2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde A vom 25. August 2017, Zl. 133-2017 G.St., wegen Anordnung von Maßnahmen nach dem OÖ. Hundehaltegesetz und wegen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes „S“ nach dem OÖ Hundehaltegesetz,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der in Beschwerde gezogen Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) laut Rückschein am 24. Februar 2017 zugestellten Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A vom 15. Februar 2017, Zl. 133-2017 G.St., wurde
1) gemäß § 7 Abs 1 iVm § 1 Abs 2 Z 1 lit.a OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) die Auffälligkeit des von der Bf gehaltenen Hundes Rufname: S, weiblich, Rasse: American Staffordshire, Alter: ca 2 Jahre, Farbe: blauschimmel, Hundemarke Nr.x, festgestellt.
2) Der Bf wurde gemäß § 7 Abs 2 OÖ HHG aufgetragen, binnen einer Frist von 10 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides einen Sachkundenachweis gemäß § 4 OÖ HH-Sachkundeverordnung und gemäß § 5 OÖ HHG für den Hund nachzuweisen oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.
3) Gleichzeitig wurde gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG angeordnet, dass die Bf als Halterin des Hundes ab sofort dafür Sorge zu tragen habe, dass der Hund außerhalb der Liegenschaft A, generell an der Leine und mit Maulkorb geführt werde.

Mit dem oben bezeichneten, der Bf laut Rückschein am 1. September 2017 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde A wurde die Berufung der Bf mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Maulkorbpflicht mit Vorlage des Sachkundenachweises „gemäß § 4 OÖ HH-Sachkundeverordnung und § 5 leg.cit.“ ende.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, obwohl der Amtstierarzt ihrem Hund eine Unauffälligkeit (attestiere) und somit weder auf eine Maulkorbpflicht noch einen erweiterten Sachkundenachweis verweise, bleibe die Gemeinde – aus ihrer Sicht ungerechtfertigt – bei der Maulkorbpflicht und dem erweiterten Sachkundenachweis.

Die Bf stellt aus ihrer Sicht den Vorfall vom 1. November 2016 so dar, dass sie an diesem Tag ihren Hund S, einen dreijährigen American Stafford Terrier, ihrem Ex-

Mann zur Aufsicht überlassen habe. Dabei sei es zu einem Zwischenfall gekommen, bei dem ihr Hund einen anderen Hund so schwer verletzt habe, dass dieser laut Polizeiprotokoll verendet und dessen Halter leicht verletzt worden sei. Danach sei ihr seitens der Gemeinde A eine „Zwangsverordnung“ übersandt worden, gegen die sie dem Grunde und der Höhe nach Einspruch erhoben habe, speziell gegen die Maulkorbpflicht und den erweiterten Sachkundenachweis.
Am 25. August 2017 sei ihr der neue Bescheid zugestellt worden. Obwohl der Amtstierarzt Dr. G in seiner Stellungnahme vom Tragen eines Maulkorbes abgeraten habe und die Auffälligkeit und die daraus resultierende Begründung des erweiterten Sachkundenachweises nicht bestätige, beharre die Gemeinde weiter auf sämtlichen Punkten des Erstbescheides. Sie ersuche um rechtliche Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Gemeinde Alkoven vorgelegten Verfahrensakt.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Abschlussbericht von GI A A, PI E, vom 9. November 2016 ließ A W am 1. November 2016, 17.00 Uhr, den Hund „S“ der Bf im Ortschaftsbereich S frei laufen. Er stieß auf der Gemeindestraße auf Höhe des Hauses S M S, die sich bückte, um ihre Hündin „J“, den Yorkshire-Terrier ihrer Schwiegertochter K S, vor der herannahenden Hündin der Bf zu schützen, von hinten nieder, wobei M S Verletzungen an beiden Knien erlitt – laut Verletzungsanzeige des Gemeindearztes Dr. H H, A Abschürfung rechte Kniescheibenregion, Schwellung und Schmerzen rechtes und linkes Kniegelenk, Verletzungsgrad: leicht – mit Gesundheitsschädigung von 20 Tagen bis 21. November 2017. Die Hündin „J“ wurde von der Hündin „S“ so stark gebissen, dass die verendete.

A W gab am 8. November 2016 vor der PI E an, die Bf habe ihn am 1. November 2016 ersucht, den Hund zu betreuen, worauf er gegen 16.30 Uhr die Hündin ausgeführt habe. Er sei mit seinem Pkw eine Runde gefahren und die Hündin sei nebenher gelaufen. Er habe in der Zufahrt des Hauses S das Ehepaar S gesehen und, als die Hündin plötzlich stehengeblieben sei, den Pkw angehalten. Auf seine Zurufe habe die Hündin nicht reagiert und sei weitergelaufen. Er sei ausgestiegen und habe die Hündin, die zurückgelaufen sei, in seinem Kofferraum verwahrt. Als er zu M S gekommen sei, habe diese an der rechten Hand geblutet, ihren Hund in den Armen gehalten und gesagt, ihr Hund sei gebissen worden. Er habe die Hündin seiner Gattin im Garten verwahrt und anschließend das Ehepaar S nach Hause gefahren. Er selbst habe nicht gesehen, dass M S bei einem Kontakt mit der Hündin zu Sturz gekommen sei. Seine Gattin habe später erfahren, dass M S verletzt worden sei. Er selbst besitze einen Sachkundenachweis. Er habe die Hündin frei laufen lassen, da in S kein Ortsgebiet und die Hündin nicht bösartig sei.

Seitens der Gemeinde A wurde die an A W gerichtete, in Rechtskraft erwachsene Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Dezember 2016, BHEFPol-2016-429196/10-Am, eingeholt. A W wurde wegen Übertretung gemäß §§ 3 Abs 2 Z 1 und 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG schuldig erkannt, am 1. November 2016 gegen 17.00 Uhr in A die American Stafford Terrier Hündin „S“ nicht angeleint und daher derart mangelhaft beaufsichtigt und verwahrt zu haben, dass diese Frau S. von hinten niederstieß und sie dadurch Verletzungen an beiden Knien erlitt und deren Yorkshire Terrier Hündin „J“ derart stark biss, dass diese verendete.

Die Bf erklärte nach Akteneinsicht am 16. Jänner 2017 bei der Gemeinde A, sie bedaure die Geschehnisse und werde ihrem geschiedenen Gatten den Hund nicht mehr zur Aufsicht geben. Sie habe sich bereits in einer Hundeschule für die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest angemeldet, die voraussichtlich im Herbst 2017 stattfinden werde. Sie beschreibe den Hund als ausgesprochen gutmütig und könne sich nicht erklären, wie es zu dem Vorfall gekommen sei. Sie sei aber nicht dabei gewesen.

Im Berufungsverfahren wurde seitens der Gemeinde A die Stellungnahme des Amtstierarztes Dr H G, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesundheit, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, vom 12. Mai 2017 eingeholt. Diese lautet:

„Aus den Unterlagen geht unstrittig hervor, dass eine 2jährige Am. Staffordshire Hündin einen anderen Hund attackiert und getötet hat. Es handelt sich hier um einen Ausdruck innerartlicher Aggression, der durchaus keinen Widerspruch mit der Aussage der Besitzerin darstellt, dass es sich um einen ausgesprochen gutmütigen Hund handelt, da klar zwischen innerartlicher und zwischenartlicher Aggression zu unterscheiden ist. Es ist daher völlig glaubwürdig, dass sich der Hund Menschen gegenüber freundlich verhält.

Allerdings ist klar, dass zur Verhinderung von weiteren Attacken auf andere Hunde Maßnahmen zu setzen waren, weil ansonsten mit der Wiederholung des gesetzten Verhaltens zu rechnen wäre. Insbesondere die Leinenpflicht ist in diesen Fall dringend zu empfehlen. Eine zusätzliche Maulkorbpflicht wäre nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn zu erwarten ist, dass der Hundebesitzer bzw -verwahrer den Hund mit der Leine nicht ausreichend kontrollieren kann. Ansonsten sollte im Sinne des Hundes von dieser zusätzlichen einschränkenden Maßnahme abgesehen werden.“

Die Bf erklärte dazu am 9. Juni 2017, der Hund werde seit dem Bissvorfall nur mehr an der Leine geführt. Da damit ausreichend kontrolliert werden könne, ersuche sie, von der zusätzlichen Maulkorbpflicht abzusehen.

Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Juli 2017 geht hervor, dass der Gemeinderat unter Berücksichtigung sowohl der Stellungnahme Dr. G als auch der Stellungnahme der Bf zum Ergebnis gekommen ist, dass weitere Vorfälle nicht ausgeschlossen werden könnten und der Gemeinderat nicht die Verantwortung dafür übernehmen könne. Daher solle die Maulkorbpflicht bis zur Vorlage des erweiterten Sachkundenachweises aufrecht bleiben.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zur Feststellung der Auffälligkeit der Hündin „S“:
Gemäß § 1 Abs 2 OÖ HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
Gemäß Abs 2 Z 1 leg. cit. ist im Sinn dieses Landesgesetzes unter dem Begriff „auffälliger Hund“ ein Hund zu verstehen, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs 1 OÖ HHG hat, wenn dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, er oder sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.
Gemäß Abs 2 hat, wenn kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vorliegt, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass

1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Gemäß § 4 Abs 2 leg.cit. ist die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde).

Ausgehend vom oben dargelegten und als erwiesen anzunehmenden Sachverhalt ist beim ggst Vorfall unzweifelhaft davon auszugehen, dass die Hündin „S“ die Hündin „J“, ohne von dieser selbst angegriffen worden zu sein, durch Biss so schwer verletzt hat, dass die Hündin „J“ verendete. Dass nicht die Yorkshire Terrier Hündin die Angreiferin war, ist schon aufgrund ihrer Körpergröße und ihres Gewichtes zugrundezulegen, zumal auch die körperliche Überlegenheit der zweijährigen Hündin „S“ unzweifelhaft feststeht. Dass die Halterin der Hündin „J“ zu Boden gestoßen wurde, ist hingegen nicht als Angriff auf die Halterin zu sehen

sondern diente eher als „Mittel zum Zweck“, nämlich die Hündin „J“ zu erreichen, die deren Halterin zu schützen versuchte.

Damit ist einwandfrei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erklärung der Hündin „S“ zum „auffälligen Hund“ gegeben sind. Diesbezüglich reicht ein einziger Vorfall, dh auch wenn die Hündin „S“ gegenüber anderen Hunden bislang nie aggressiv aufgetreten ist, hat sie die Voraussetzungen für die Auffälligkeit erfüllt.

Als Folge knüpft das OÖ HHG an die Qualifikation als „auffälliger Hund“ die Vorschreibung der erweiterten Sachkunde, dh gleichgültig ob die bisherige Halterin den Hund weiterhin selbst halten oder an einen anderen Halter abgeben möchte, braucht sie oder der neue Halter in jedem Fall die erweiterte Sachkunde gemäß § 4 Abs 2 OÖ HHG. Diesbezüglich besteht auch kein Ermessensspielraum der zuständigen Behörde, die nur hinsichtlich der Zeit bis zum erforderlichen Nachweis der erweiterten Sachkunde bei entsprechender Gefahr eine Verkürzung vornehmen kann. Bei der Hündin „S“ hat der Bürgermeister die Frist auf 10 Monate ab Rechtskraft des Bescheides verkürzt und der Gemeinderat hat diese Frist bestätigt, wobei sich auch die Bf nicht dagegen ausgesprochen hat.

Da seit dem Vorfall vom 1. November 2016 bereits mehr als ein Jahr vergangen ist und ab Zustellung dieses Erkenntnisses der Bf noch weitere 10 Monate für den Erwerb der erweiterten Sachkunde zur Verfügung stehen, liegt aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes diesbezüglich keine Ermessensüberschreitung vor.

Zur Anordnung der Maulkorbpflicht gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG:
Gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG hat, wenn nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A wurde als Anordnung gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG angeordnet, dass die Hündin „S“ außerhalb der Liegenschaft S in A generell an der Leine und mit Maulkorb zu führen sei.
Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des Gemeinderates wurde die Leinenpflicht bestätigt und die Maulkorbpflicht eingeschränkt auf die Zeit bis zum Nachweis der erweiterten Sachkunde durch die Bf.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass es sich, auch wenn die Bf diese Anordnung als Einschränkung der Lebensqualität ihrer Hündin und damit als Strafe betrachtet,

bei der Anordnung gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG nicht um eine Strafbestimmung handelt, sondern ausschließlich um eine Vorsichtsmaßnahme zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch Hunde.

Vorfälle dahingehend, dass die Hündin „S“ vor dem 1. November 2016 Menschen oder Tiere belästigt hätte, sind nicht bekannt. Beim Vorfall vom 1. November 2016 hat A W die Hündin völlig frei laufen lassen und hatte noch dazu als Lenker eines Pkw keinerlei Möglichkeit, in irgendeiner Weise effektiv auf den Hund einzuwirken oder gar im Ernstfall einzugreifen; er hat den Vorfall nach eigenen Angaben selbst nicht einmal mitbekommen, weil sich dieser außerhalb seiner Sicht ereignete.

Tatsache ist aber, dass die Hündin „S“ nun erstmals die Erfahrung der Tötung einer anderen Hündin gemacht hat, wobei sie deren Halterin zu Sturz brachte, um an diese Hündin zu gelangen. Tatsache ist auch, dass gerade unter Hündinnen Raufereien, die auch extrem verlaufen können, nicht selten sind, sodass ein sofortiges unmittelbares Eingreifen des Halters erforderlich ist, auch wenn die Begegnung der beiden Hündinnen überraschend erfolgt. Dabei ist zu bedenken, dass die Entscheidung, ob bei einer Begegnung Sympathie gegeben ist oder sofortige Aggression folgt, in sehr kurzer Zeit fällt.

Die Leinenpflicht ist daher als unmittelbare Möglichkeit des sofortigen Eingreifens des Halters, aber auch zur Ablenkung und damit Vermeidung direkter Begegnungen unumgänglich, was auch vom Amtstierarzt bestätigt wurde. Die bloße Leinenpflicht lässt dem Hund noch ein Maß an Freiraum, sodass eine kontrollierte Kontaktaufnahme mit Menschen und anderen Hunden möglich ist.

Die Maulkorbpflicht schränkt diese Kontaktaufnahmemöglichkeit noch weiter ein, indem auch keine unmittelbare Berührung im Bereich der Hundeschnauze mehr möglich ist. Damit ist jede Bissmöglichkeit von vornherein ausgeschlossen, selbst wenn der Halter in der Lage ist, seine Eingriffsmöglichkeit über die Leine rechtzeitig und ausreichend intensiv auszuüben. Die Anordnung einer Maulkorbpflicht stellt daher eine extreme Erziehungsmaßnahme gegenüber dem Hund dar.

Die Bf wohnt in einem Gebiet, das weitgehend durch landwirtschaftliche Flächen bestimmt ist und in dem sich wenige Wohnhäuser befinden, wobei zum einen nicht bekannt ist, ob dort ein – der Hündin „S“ eventuell nicht sympathischer – Hund wohnt, zum anderen auch nicht ausgeschlossen ist, dass sich dort ortsfremde Personen mit Hunden zB zum Spazierengehen aufhalten. Auch das Ehepaar S, S, wohnt nicht in direkter Umgebung der Bf, was aber, wie der Vorfall vom 1. November 2016 zeigt, ein folgenschweres Zusammentreffen mit dessen Hündin nicht ausschloss. Die Überlegung des Gemeinderates laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides, weitere Vorfälle könnten nicht ausgeschlossen werden, weshalb zusätzlich zur Leinenpflicht bis zum Nachweis der erweiterten Sachkunde durch die Bf eine Maulkorbpflicht auszusprechen sei, erscheint auch in

Anbetracht der Ausführungen des Amtstierarztes aus Vorsichtsgründen angemessen, zumindest bis die Bf durch den Erwerb der erweiterten Sachkunde nachgewiesen hat, dass sie in der Lage ist, den Hund mit der Leine ausreichend zu kontrollieren.

Aus all diesen Überlegungen war aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ die Anordnung der zusätzlichen Maulkorbpflicht zu bestätigen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger